

RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Bildet das Fehlen der geistigen und der körperlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen den Grund für die Entziehung der Lenkerberechtigung und hat die Behörde diese beiden Erteilungsvoraussetzungen unter den Begriff der "gesundheitlichen Eignung" zusammengefaßt, hat sie Rechte des Besitzers der Lenkerberechtigung nicht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110226.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at